



Informationen zur Vergabe

Die Wahl der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen von Werk- bzw. Honorarverträgen erbracht werden sollen, orientiert sich am Gesamtauftragswert (§ 3 Beschaffungsordnung - BO i.V. m. § 3 Vergabeverordnung –VgV)

Bei der Schätzung des Gesamtauftragswertes sind alle zu erwartenden Kosten für die Beschaffung zu addieren. Dies bedeutet, dass sämtliche Positionen während der gesamten Vertragslaufzeit zu berücksichtigen sind, die Kosten auf Seiten der Universität Hamburg verursachen. Die Umsatzsteuer bleibt dabei unberücksichtigt.

Vergabe freiberuflicher Leistungen:

Aufträge über freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb wie möglich zu schaffen (§ 50 Unterschwellenvergabeordnung- UVgO).

§ 4 der Beschaffungsordnung konkretisiert dies:

Bis 1.000 EUR	Keine Vergleichsangebote; Direktauftrag	§ 4 (1) Nr.1 BO
Ab 1.000 EUR	Verhandlungsvergabe	§ 4 (1) Nr. 2 BO
	Direktauftrag, wenn	§ 4 (1) Nr.3 a BO
	a) der Auftragswert unter 25.000 EUR liegt und der Auftraggeber sich die erforderlichen <u>Marktkennntnisse</u> auf andere Weise zuverlässig beschafft hat,	§ 4 (1) Nr.3 b BO
	b) die Leistung besonders <u>dringlich</u> ist ¹ ,	§ 4 (1) Nr.3 c BO
	c) die Leistung <u>nur von einem</u> bestimmten Unternehmen erbracht werden kann,	§ 4 (1) Nr.3 d BO
	d) die Zahl der geeigneten <u>Bewerber</u> unter <u>drei</u> liegt.	
Ab 25.000 EUR	Verhandlungsvergabe mit mind. 3 Angeboten oder	§ 4 (1) Nr.2 BO
	a) die Leistung ist besonders <u>dringlich</u> ,	§ 4 (1) Nr.3 b BO
	b) die Leistung kann <u>nur von einem</u> bestimmten Unternehmen erbracht werden,	§ 4 (1) Nr.3 c BO
	c) die Zahl der geeigneten <u>Bewerber</u> <u>liegt unter drei</u> .	§ 4 (1) Nr.3 d BO

Dies ist detailliert in der Bedarfsmeldung zu begründen.

Es ist <u>kein neues Vergabeverfahren</u> notwendig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.	§ 47 (2) UVgO
--	---------------

Martina Schönfelder, 07.03.2018

¹ Die Leistung ist aufgrund von Umständen, die die UHH nicht voraussehen konnte, besonders dringlich und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sind nicht dem Verhalten der UHH zuzurechnen.